Neufassung
der Satzung des „Tennisclub Wustrow e.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Wustrow". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in Wustrow (Wendland).
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein wird Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Minderjährige müssen dem Antrag die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt beifügen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tode des Mitgliedes
   b) durch freiwilligen Austritt
   c) durch Streichung von der Mitgliederliste
   d) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder der Aufnahmegebühr im Rückstand ist.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (z.B. durch unsportliches Verhalten), durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
   Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
   Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung beim Vorstand hat dieser eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr, Umlagen und Beiträge erhoben, deren Höhe und dessen Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Sportwart
   d) dem Jugendwart
   e) dem Kassenwart
   f) dem Schriftwart
   g) dem Platz- und Gerätewart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

3. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, alle weiteren Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl und endet mit der Neuwahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Erweiterungen des Vorstandes zur Erfüllung von Sonderaufgaben können bei Bedarf vom Vorstand beschlossen werden.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

2. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Einberufung, Ablauf von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstandes regelt.
   In ihr sind auch die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder aufzuführen.
   Zuständig für den Erlass oder von Änderungen der Geschäftsordnung ist der Vorstand selbst.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige anwesende Mitglied eine Stimme.
   Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder wahlberechtigt und wählbar.

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
   a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und von Umlagen
   d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
   e) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
   f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
   g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
   h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
   Sie wird vom Vorstand einberufen.

2. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch Bekanntmachung im Aushangkasten des Vereins am Vereinsheim in der Salzwedeler Straße in Wustrow (Wendland).
   Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens drei Tage vor der Versammlung der Mitglieder beim 1. oder 2. Vorsitzenden oder beim Schriftwart schriftlich einzureichen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
   Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
   Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.
   Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
   Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
   Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
   Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

5. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Eine Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder beschlossen werden.

7. Für Wahlen gilt Folgendes:
   Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

8. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 15 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abstimmung über die Auflösung hat namentlich zu erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wustrow (Wendland), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Sonstiges

Durch diese Neufassung der Satzung des „Tennisclub Wustrow“ treten die bisherige Satzung des „Tennisclub Wustrow“ vom 06.02.1986 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Tennisclub Wustrow vom 29.04.1986, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Tennisclub Wustrow e.V. vom 10.11.2007 und die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Tennisclub Wustrow e.V. vom 09.11.2012 außer Kraft.

Wustrow (W.), 13. November 2015

1. Vorsitzender

Schriftwart